

## Ergänzende Bedingungen

zur Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Gültig ab 01.01.2019

### 1 Einleitung

Ergänzend zu der „Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) in der jeweils gültigen Fassung.

### NETZTECHNISCHE REGELUNGEN (TEIL A)

### 2 Baukostenzuschuss

- 2.1 Dem Kunden wird bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWM oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung grundsätzlich ein Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt, soweit nicht für das Gebiet, in dem der Anschluss hergestellt wird, Sonderregelungen bestehen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der nach § 9 AVBWasserV ermittelten Kosten.
- 2.2 Liegen keine konkreten bzw. dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Herstellungskosten vor (z. B. bei Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem 03.10.1990), so wird der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss bemisst sich gemäß § 9 Abs. 3 der AVBWasserV nach dem Verhältnis, in dem die Anzahl der am Hausanschluss (im folgenden Netzanschluss genannt) des Kunden anzuschließenden Wohnungseinheiten zu der Summe der Wohnungseinheiten steht, die an die im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt angeschlossen werden.
- 2.4 Für gewerbliche Kunden mit ausschließlichem Sanitärbedarf ( $V_s \leq 0,7$  l/s) wird bei der Baukostenzuschussermittlung der Wert für die 1. Wohnungseinheit gemäß Preisblatt in Ansatz gebracht. Gewerbliche Kunden mit höherem Wasserbedarf ( $V_s > 0,7$  l/s), z. B. Friseur, Fleischer, Bäcker, Wäscherei, Gaststätten, öffentliche Gebäude u. a., werden nach dem Spitzendurchfluss des gewerblichen Objektes des Kunden (Nutzungseinheit) bewertet. Danach wird der Grundbetrag für die 1. Wohneinheit gemäß Preisblatt mit dem sich ergebenden Vielfachen des Spitzendurchflusses der Nutzungseinheit ( $V_s \leq 0,7$  l/s) berechnet, mindestens jedoch der Grundbetrag für die 1. Wohneinheit gemäß Preisblatt erhoben.
- 2.5 Anstelle der Wohnungseinheiten können als Berechnungsgrundlage im Einzelfall, wenn eine Bemessung nach Wohneinheiten nicht möglich ist, auch andere kostenorientierte Einheiten, z. B. Grundstücksgröße, Spitzenvolumenstrom oder die Nennweite des Netzanschlusses treten. Grundstücksgröße, Spitzenvolumenstrom oder die Nennweite des Netzanschlusses, treten.

### 3 Netzanschluss

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und/oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Kunden und der SWM sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3.3 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung und für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.3.1 Die Kosten für die Herstellung von Netzanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 50 werden auf Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten für vergleichbare Netzanschlüsse pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

3.3.2 Bei Netzanschlüssen größer DN 50 sowie bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.4 In den im Preisblatt genannten Netzanschlusskosten sind die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung enthalten. Hauptabsperreinrichtung ist die erste Absperrarmatur in der Netzanschlussleitung nach dem Abzweig von der Versorgungsleitung.

3.4.1 Für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur sicheren Verlegung des Netzanschlusses ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die Herstellung der Hauseinführung. Grundsätzlich dürfen nur geprüfte und zugelassene Hauseinführungssysteme bauseitig für die Verlegung von Netzanschlüssen eingebaut werden. Es besteht optional für den Anschlussnehmer die Möglichkeit einer gesonderten Beauftragung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Verlegung des Netzanschlusses sowie der Lieferung und des Einbaus eines Hauseinführungssystems.

3.4.2 Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung (z. B. Sonderlösungen gegen aufstauendes Sickerwasser und Grundwasser, besondere Bodenverhältnisse, etc.) von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der Beträge gemäß Preisblatt die gesondert nach individueller Kalkulation ermittelten Kosten.

3.5 Die Berechnungslänge für die Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt ist die Entfernung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Gebäudeaußenwand, in der sich die Hauseinführung befindet. Befindet sich die Hauptabsperreinrichtung nicht direkt hinter der Gebäudeaußenwand, werden die zusätzlichen Kosten für die Entfernung von der Hauseinführung bis zur Hauptabsperreinrichtung nach individueller Kalkulation ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.6 Für die Herstellung eines Netzanschlusses wird ein längenunabhängiger Grundpreis, ein längenabhängiger Meterpreis (Längenpreis) sowie ggf. eine nennweitenabhängige Zulage berechnet. Jeder verlegte Meter Anschlussleitung wird zu dem im Preisblatt genannten Längenpreis abgerechnet. Bei der Abrechnung wird jeder angefangene Meter als ganzer Meter abgerechnet.

3.7 Für die koordinierte Herstellung von Netzanschlüssen Strom, Gas und Wasser gewähren die SWM einen Koordinierungsnachlass gemäß Preisblatt, wenn  
– für ein Bauvorhaben gleichzeitig die Aufträge für die Anschluss-erstellung der anderen Medien erteilt werden und  
– die Verlegung gemeinsam in einem Leitungsgraben erfolgt.

Der Koordinierungsnachlass wird ausschließlich für Neuanschlüsse, die gemäß Preisblatt berechnet werden, gewährt.

# Ergänzende Bedingungen

zur Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Gültig ab 01.05.2014

- 3.8 Werden Netzanschlüsse ausschließlich für Bau- oder sonstige vorübergehenden Zwecke erstellt, so werden dem Antragsteller alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 3.9 Erfolgt eine vollständige Erneuerung des Netzanschlusses, so geht dieser ggf. in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum der SWM über. alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

## 4 Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

- 4.1 Die SWM oder deren Beauftragte schließen die Anlage (Kundenanlage) an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 4.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage durchgeführt hat, unter Verwendung der von den SWM bereitgestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Installationsunternehmens, das die Anlage errichtet hat. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Installationsunternehmens, das die Anlage errichtet hat. Die Inbetriebsetzung wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht. Für die Inbetriebnahme der Anlage nach erfolgter Inbetriebsetzung ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen verantwortlich.
- 4.3 Die vorstehenden Regelungen gelten für die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage, einer erweiterten und/oder geänderten Kundenanlage sowie bei Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 4.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder wegen Abwesenheit des vom Kunden beauftragten Installationsunternehmens nicht möglich, so wird dem Kunden hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils eine Aufwandspauschale für vergebliche Wege gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

## 5 Sonstige Kosten

- 5.1 Für sonstige Leistungen, die vom Kunden veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind, werden dem Kunden die entstandenen Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 5.2 Bei sonstigen im Auftrag des Kunden durchgeführten Arbeiten, deren Preis nicht im Preisblatt festgeschrieben ist, erfolgt die Rechnungslegung entsprechend den geleisteten Stunden bzw. eingesetzten Materialien und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde für Mitarbeiter bzw. der SWM Materialpreise. Zu allen Leistungen, bei denen der Einsatz eines Fahrzeuges notwendig wird, wird die jeweils gültige Kilometerpauschale berechnet. Die jeweils geltenden Kostensätze sind im SWM Kundencenter ausgelegt und werden dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

## VERTRIEBLICHE REGELUNGEN (TEIL B)

### 2 Abrechnung

- 2.1 Der Wasserverbrauch wird in der Regel jährlich für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

- 2.2 Abrechnungen, die aufgrund einer dem Kunden gegenüber Dritten obliegenden Auskunftspflicht erfolgen oder sonstig durch den Kunden veranlasst oder diesem zurechenbar sind, werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 2.3 Die Kosten für eine zusätzliche Abrechnung (Zwischenabrechnung) auf Wunsch des Kunden werden diesem gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

### 3 Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – in Rechnung gestellt. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 der AVBWasserV bleibt unberührt.

### 4 Zahlung und Verzug

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen per Lastschriftverfahren oder per Überweisung unter Angabe der Vertragskontonummer zu leisten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ermächtigt der Kunde die SWM, Zahlungen bei Fälligkeit mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen und stellt sicher, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag bis zum Fälligkeitsdatum dem Konto der SWM gutgeschrieben wurde.
- 4.2 Zahlungsrückstände werden von den SWM in Textform angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Lässt die SWM die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Kunden die hierfür gültige Kostenpauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

### 5 Einstellung u. Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. An Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen und bei Auftragserteilung für denselben Tag nach 14.30 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. nach 11.30 Uhr (freitags) wird ein 2-facher Satz erhoben.

### 6 Zeitlich befristete Belieferung mit Wasser

Zu den zeitlich befristet an das Verteilungsnetz der SWM angeschlossenen Anlagen zählen insbesondere Bau- und Montagestellen, Schaustellerbetriebe, Messen, Märkte u. a. Die zeitlich befristete Belieferung mit Wasser ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

## ALLGEMEINE REGELUNG

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

**Inkrafttreten** Die Ergänzenden Bedingungen der SWM zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV), treten in der vorliegenden Fassung am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWM zur AVBWasserV außer Kraft.